

Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg Förderung von Kunst im öffentlichen Raum

1. Zielsetzung und Förderzweck

Die Behörde für Kultur und Medien vergibt jährlich im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung Gelder in Höhe von bis zu 250 Tsd. Euro. Das Förderprogramm richtet sich an professionell arbeitende bildende Künstler*innen, Kollektive sowie kunstvermittelnde Initiativen und Akteur*innen bei der Konzeptionierung und Umsetzung von Kunst im öffentlichen Raum Hamburg.

Ziele der Förderung sind u.a.

- innovative und experimentelle Projekte zu realisieren, die aus künstlerischen Perspektiven eine aktuelle Kunstpraxis in spannungsreiche Verhältnisse zum Kontext Stadtraum bzw. zu anderen öffentlichen Räumen der Gegenwart setzen und dabei über relevante Bezüge zu gegenwärtigen Herausforderungen der Stadtgesellschaft, Stadtgeschichte, Stadtentwicklung und anderen frei zu wählenden Kontexten eine gesellschaftliche Wirkung entfalten;
- eine zukunftsgerichtete Standortbestimmung der Kunst im öffentlichen Raum als urbane Kunstpraxis, auch unter möglicher Bezugnahme auf vergangene Initiativen und Projekte zu erproben;
- Impulse und Anlässe für relevante öffentliche Diskurse über soziokulturelle oder andere Herausforderungen der Stadtgesellschaft zu setzen und zu gestalten;
- gemeinschaftliche und partizipative Prozesse und Kollaborationen zwischen Kunst und anderen gesellschaftlichen Bereichen zu initiieren und zu gestalten;
- die überregionale und internationale Vernetzung der Hamburger Szene durch Stadt-übergreifende künstlerische Zusammenarbeiten zu begünstigen.

Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßen Ermessen. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind professionelle Akteur*innen der Bildenden Kunst, wie Künstler*innen, Kurator*innen oder Kunstvermittler*innen, die Vorhaben mit Bildenden Künstler*innen planen. Es kann sich dabei um natürliche oder juristische Personen handeln. Als Nachweis gilt die Mitgliedschaft in einem Berufsverband (BBK, ICOM, u.ä.) und/oder die Bescheinigung der Künstlersozialkasse bzw. Nachweise zur beruflichen Tätigkeit.

3. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden Projekte, die ohne Unterstützung der Behörde für Kultur und Medien nicht durchgeführt werden können oder die sich im vorgesehenen Rahmen nicht selbst tragen.

Projekte, die rein auf den kommerziellen Erfolg abzielen, können nicht unterstützt werden.

Es kann nur einen Antrag auf Förderung pro Bewerber*in gestellt werden.

Studierende können nicht gefördert werden.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss – unter Einschluss der beantragten Fördersumme – vor Erhalt der Förderung gesichert sein.

Förderungen werden nur solchen Empfänger*innen bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

Voraussetzung für eine Förderung ist die vollständige und fristgerechte Einreichung eines Antrags per Online-Dienst der Behörde für Kultur und Medien. Anträge per Post sind nur nach Rücksprache in Einzelfällen zulässig.

Voraussetzung einer Förderung ist, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich. Das Vorhaben sollte idealerweise frühestens drei Monate nach Ende der Bewerbungsfrist beginnen und möglichst im Zeitraum von 18 Monaten nach Zuwendungsbescheid abgeschlossen sein.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1. In Frage kommen folgende Finanzierungsarten:

- Bei der Fehlbedarfsfinanzierung berechnet sich die Zuwendung nach dem Fehlbedarf, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die förderungsfähigen Gesamtkosten nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag. Die auf den Fehlbedarf ausgerichtete Zuwendung wird auf einen Höchstbetrag begrenzt. Sie kommt in Betracht, wenn die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Deckungsmittel auf Annahmen oder Schätzungen beruht.
- Die Anteilfinanzierung wird gewählt, wenn nur einzelne Ausgabearten gefördert werden sollen und/oder weitere Geldgeber an der Finanzierung des Projekts beteiligt sind. Die anteilig gewährte Zuwendung wird auf einen Höchstbetrag begrenzt.
- Eine Festbetragsfinanzierung erfolgt, wenn sich von vornherein erkennen lässt, dass durch diesen Betrag die Ziele des Projekts wirtschaftlich effizient erreicht werden können, wesentliche Einnahme- und Ausgabeänderungen gegenüber dem Finanzierungsplan im Laufe des Projekts nicht zu erwarten sind und die Höhe der Zuwendung im Verhältnis zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gering ist.

4.2. Die Zuwendungen werden grundsätzlich:

- als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt und
- als Fehlbedarfsfinanzierung bzw. in begründeten Ausnahmefällen als Festbetragsfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt.

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung grundsätzlich in Form einer Teilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag vergeben. Umfang und Höhe der Zuwendung richten sich jeweils nach den zur Realisierung eines Projekts notwendigerweise anfallenden Kosten bei Zugrundelegung einer wirtschaftlichen und sparsamen Kalkulation und dem Einsatz von Eigenmitteln und Drittmitteln in adäquater Höhe. Grundsätzlich wird ein angemessener Eigenanteil entsprechend der jeweiligen Leistungskraft der Zuwendungsempfänger*innen vorausgesetzt. Als Eigenmittel können Geldleistungen oder nicht-monetäre Eigenarbeitsleistungen anerkannt werden. Diese sind entsprechend zu kennzeichnen.

In begründeten Fällen sind durch die Behörde für Kultur und Medien eine Rücknahme oder eine Anpassung der Förderhöhe bei Veränderungen des Projektes möglich.

5. Förderkriterien

Vorrangig gefördert werden Projekte, die über diese Voraussetzungen hinaus folgende Kriterien erfüllen:

- Hamburg-Bezug: Die zu fördernden Projekte sollten in Hamburg realisiert werden bzw. im Falle von ortsungebundenen Formaten in Hamburg rezipiert werden können.
- Qualitätsnachweis: Die zu fördernden Projekte und Antragsteller*innen sollten vor allem mit Qualität überzeugen und Professionalität erwarten lassen. Beides sollte aus den Antragsunterlagen, insbesondere aus der Projektbeschreibung und dem Nachweis bereits realisierter Arbeiten oder Projekte ersichtlich werden.
- Honorierung: Die geplanten Vorhaben sollten die Honorierung künstlerischer Tätigkeiten vorsehen. Als Anhaltspunkt kann die 2021 aktualisierte Leitlinie des Bundesverbands Bildender Künstlerinnen und Künstler dienen: [Leitlinie Ausstellungsvergütung 2021.pdf \(bbk-bundesverband.de\)](https://www.bbk-bundesverband.de/Leitlinie_Ausstellungsvergütung_2021.pdf)
- Öffentliche Vermittlung: Antragsteller*innen werden gebeten, im Rahmen der Projektbeschreibung nachvollziehbar darzulegen, wie das Projekt vermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll.

6. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuche - Zehntes Buch – bleiben unberührt

Für die Abwicklung der Förderung ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1b) Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) erforderlich; es erfolgt eine Information gemäß Art. 13 DSGVO.

6.1. Antragsverfahren

Fördermittel werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Antrag ist über den Online-Dienst der Behörde für Kultur und Medien zu stellen:

<https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/AFM-ELBFND>

Anträge per Post sind nur nach Rücksprache in Einzelfällen zulässig.

Der Antrag muss die für die Beurteilung des Projekts notwendigen Angaben enthalten. Dies sind insbesondere:

- Antrag per Online-Dienst mit allen geforderten Angaben (Link siehe oben) (u.a. einer Kurzbeschreibung des Projekts mit max. 2500 Zeichen)
- Ausführlichere schriftliche und visuelle Darstellung des Vorhabens (max. 2-3 Seiten)
- Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (hier kann die Vorlage im Downloadbereich, eine Vorlage wird auf der Webseite der BKM zur Verfügung gestellt)
- Beruflicher Werdegang (CV) und Darstellung vergangener Arbeiten oder Projekte (Portfolio, Auswahl, max. 15 Seiten) der Antragsteller*in

- Ggf. Darstellung weiterer am Projekt beteiligten Künstler*innen (max. 1 Seite pro Person)

6.2. Beteiligung der Kunstkommission am Auswahlverfahren

Die Behörde für Kultur und Medien wird bei der Auswahl der zu fördernden Projekte durch die Fachkompetenz der Kunstkommission unterstützt, die nach der Maßgabe dieser Richtlinie über ihre Empfehlungen unabhängig entscheidet und keinen Weisungen der Behörde für Kultur und Medien unterliegt.

6.3. Bewilligungsverfahren

Über den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung entscheidet die Behörde für Kultur und Medien auf der Grundlage von Empfehlungen der Kunstkommission im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Umfang und Höhe der Zuwendung richten sich jeweils nach den zur Realisierung eines Projekts anfallenden Kosten bei Zugrundelegung einer wirtschaftlichen Kalkulation.

Bleibt die Kunstkommission mit ihrer Empfehlung unterhalb der beantragten Zuwendungshöhe, ist der Kosten- und Finanzierungsplan durch die Antragsteller*in vor Bewilligung der Zuwendung auf der Basis des in Aussicht gestellten Förderbetrags zu aktualisieren. Zugleich ist zu erklären, dass das beschriebene Projekt grundsätzlich und ggf. mit welchen Änderungen auch mit der gegenüber dem Antrag reduzierten Zuwendung durchgeführt wird.

Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt zweckgebunden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Es dürfen aus Mitteln der Zuwendung keine Gegenstände erworben werden, deren Anschaffungskosten ohne Umsatzsteuer 800 Euro übersteigen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

6.4. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei Bedarf auf Abforderung. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

6.5. Verwendungsnachweis und Erfolgskontrolle

Der Verwendungsnachweis muss spätestens 6 Monaten nach Beendigung des Projekts vorliegen. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung und das erzielte Ergebnis darzustellen.

Geprüft wird, ob und inwieweit die vereinbarten Ziele des Projekts erreicht wurden und ob die gewährte Zuwendung für geförderte Projekt antragsgemäß und sachgerecht verwendet wurde.

Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

7. In-Kraft-Treten und Befristung

Die Richtlinie tritt am 01.12.2022 in Kraft und ist gültig bis zum 30.11.2027.